ISSN 1864-3213

## **AMTSBLATT**

#### **DER HOCHSCHULE KONSTANZ**

TECHNIK, WIRTSCHAFT UND GESTALTUNG

Ausgegeben Konstanz, 15. Juni 2012	Nr. 49
	Ausgegeben Konstanz, 15. Juni 2012

Tag INHALT Seite

14.06.2012

30. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge (SPOBa) vom 12. Juni 2012	.2
8. Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung für die Masterstudiengänge (ZuSMa) vom 12. Juni 2012	7
Zulassungssatzung für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign mit hochschuleigener Aufnahmeprüfung (ZuSBKDmVor) vom 12. Juni 2012	8
2. Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftssprache Deutsch und Tourismusmanagement (WDT) mit hochschuleigenem Auswahlverfahren (ZuSWDTmVor) vom 12. Juni 2012	
2. Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Konstanz (ZIO)	7

#### 30. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Bachelorstudiengänge (SPOBa) vom 12. Juni 2012

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 12. Juni 2012 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Bachelorstudiengänge (SPOBa) in der Fassung vom 31. August 2004 (Amtsblatt Nr. 4) mit den Änderungen vom 25. Februar 2005 (Amtsblatt Nr. 6), vom 31. August 2005 (Amtsblatt Nr. 8), vom 14. März 2006 (Amtsblatt Nr. 10), vom 6. Dezember 2006 (Amtsblatt Nr. 11), vom 28. Februar 2007 (Amtsblatt Nr. 12), vom 20. Juli 2007 (Amtsblatt Nr. 14), vom 12. Dezember 2007 (Amtsblatt Nr. 16), vom 26. Februar 2008 (Amtsblatt Nr. 17), vom 31. Juli 2008 (Amtsblatt Nr. 20), vom 14. Oktober 2008 (Amtsblatt Nr. 21), vom 10. Februar 2009 (Amtsblatt Nr. 21), vom 14. April 2009 (Amtsblatt Nr. 23), vom 12. Mai 2009 (Amtsblatt Nr. 24), vom 09. Juni 2009 (Amtsblatt Nr. 25), vom 10. Juni 2008 (Amtsblatt Nr. 26), vom 14. Juli 2009 (Amtsblatt Nr. 26), vom 10. November 2009 (Amtsblatt Nr. 28), vom 09. Februar 2010 (Amtsblatt Nr. 29), vom 18. Mai 2010 (Amtsblatt Nr. 32), vom 08. Juni 2010 (Amtsblatt Nr. 33), vom 13. Juli 2010 (Amtsblatt Nr. 34), vom 02. November 2010 (Amtsblatt Nr. 35), vom 14. Dezember 2010 (Amtsblatt Nr. 36), vom 05. April 2011 (Amtsblatt Nr. 38), vom 10. Mai 2011 (Amtsblatt Nr. 39), vom 12. Juli 2011 (Amtsblatt Nr. 40), vom 08. November 2011 (Amtsblatt Nr. 42), vom 17. Januar 2012 (Amtsblatt Nr. 44) und vom 14. Februar 2012 (Amtsblatt Nr. 46) beschlossen.

Der Präsident der Hochschule Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 12. Juni 2012 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

#### Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Bachelorstudiengänge (SPOBa) vom 31. August 2004, zuletzt geändert am 14. Februar 2012, wird wie folgt geändert:

#### 1. Änderung von § 55 (WDT)

§ 55 erhält folgende Fassung:

#### "§ 55 Studiengang Wirtschaftssprache Deutsch und Tourismusmanagement (WDT)

#### (1) Vorpraktikum

Ein Vorpraktikum ist nicht vorgesehen.

#### (2) Zielsetzung und Studienaufbau

Beim Studiengang Wirtschaftssprache Deutsch und Tourismusmanagement handelt es sich um einen internationalen Studiengang, der die Qualifizierung von ausländischen Studierenden in der deutschen Sprache und dem Tourismusmanagement zum Ziel hat. Die Kenntnisse der Semester eins bis drei (Grundstudium) müssen durch ausreichende Studiennachweise von einer Partnerhochschule im Ausland nachgewiesen werden. Die Hochschule Konstanz bietet die Studiensemester vier bis sieben (Hauptstudium) an.

#### (3) Vertiefungs- bzw. Studienrichtungen Vertiefungs- bzw. Studienrichtungen sind nicht vorgesehen.

#### (4) Studienumfang

Der Arbeitsaufwand einschließlich der Bachelorarbeit ist äquivalent zu 210 ECTS-Punkten, von denen 120 ECTS-Punkte an der Hochschule Konstanz erworben werden. Die Lehrveranstaltungen sind dem regelmäßigen Studienplan (Abs. 9), die Modul- bzw. Modulteilprüfungen dem Prüfungsplan (Abs. 10) zu entnehmen.

#### (5) Assessmentsemester

Ein Assessmentsemester ist nicht vorgesehen.

## (6) Integriertes praktisches Studiensemester (PSS)

Ein PSS kann Bestandteil des Grundstudiums sein.

#### (7) Sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten Keine Regelung abweichend von § 15.

#### (8) Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehrveranstaltungen finden in Deutsch statt, wenn nicht anders vermerkt.

### (9) Regelmäßiger Studienplan

	МО	Modul	МО	LV	SWS/	Grundstudium	Hauptstudium			ı
	Nr.	Lehrveranstaltungen	Art	Art	МО	Sem. 1 bis 3  Kontaktzeit(h)  Selbststudium(h)	4	5	6	7
		Grundstudium an der Partnerhochschule								
	1	Leseverstehen und Schreiben (I)	PM		10	1   150   210				
		Lesen (I)			4					
		Schreiben und Übersetzen (I)			4					
		Strukturen in Texten (I)			2					
	2	Hörverstehen und Sprechen (I)	PM		8	1   120   180				
		Hören und Sprechen (I)			4					
		Hören und Sprechen (II)			4					
	3	Grundlagen der kommunikativen Kompetenz	PM		2	1 30 90				
		Phonetik und Konversation			1					
		Schrift			1					
	4	Leseverstehen und Schreiben (II)	PM		10	2   150   210				
	-	Lesen (II)			4					
		Schreiben und Übersetzen (II)			4					
		Strukturen in Texten (II)			2					
	5	Hörverstehen und Sprechen (II)	PM		6	2   90   270				
	_	Hören und Sprechen (III)			4	-1301-70				
		Kommunikative Kompetenz			2					
	6	Regionalkunde Deutschland	PM		4	2   60   180				
	ľ	Regionalkunde Deutschland (I)	1 1 1 1 1		<b>4</b> 2	21001100				
		Regionalkunde Deutschland (II)			2					
	,	Leseverstehen und Schreiben (III)	PM		10	3   150   270				
	'	Lesen (III)	PIVI			3   150   270				
		Schreiben und Übersetzen (III)			4					
		Strukturen in Texten (III)			4					
			DM		2	-11				
	8	Wissenschaftliche Grundlagen	PM		6	3   90   270				
		Englisch für das Studium			4					
		IT-Anwendungen			2					
	9	Wirtschaft	PM		2	3   30   90				
		Wirtschaftssysteme im Vergleich			1					
		Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften			1					
Summe		Grundstudium Semester 1 bis 3		-	58					
		Hauptstudium an der Hochschule Konstanz								
	10	Deutsch und Landeskunde	PM		12					
		Deutsch		W			4			
		Fachsprache Deutsch		W			4			
		Regionalanalyse Deutschland und Europa	-	W			4			_
	11	Tourismusmanagement (I)	PM		6					
		Einführung in die Betriebswirtschaftslehre		V			2			
		Grundlagen des Tourismusmanagements		V			4			_
	12	Kommunikation im Berufsfeld Tourismus (I)	PM		8					
		Fachdeutsch für Touristiker (I)		W				4		
		Interkulturelle Aspekte des Tourismus		W				2		
		Kommunikation und Konfliktmanagement		W				2		<u> </u>

	13	Marketing im Tourismus (I)	PM		8				
		Grundlagen des Tourismusmarketing		W			4		
		Marktforschung im Tourismus		W			4		
	14	Tourismusmanagement (II)	PM		5				
		Reise- und Vertragsrecht		V			2		
		Rechnungswesen (I)		V			3		
	15	Kommunikation im Berufsfeld Tourismus (II)	PM		8				
		Fachdeutsch für Touristiker (II)		W				4	
		Englisch für Touristiker		Ü				4	
	16	Marketing im Tourismus (II)	PM		8				
		Strategisches Tourismusmarketing		W				4	
		Internationales Marktmanagement im Tourismus		W				4	
	17	Tourismusmanagement (III)	PM		7				
		Tourismusplanung		V				2	
		Destinationsmanagement		V				2	
		Rechnungswesen (II)		V				3	
	18	Wahlpflichtmodul	WPM		12				
		Fächer aus veröffentlichtem WDT-Katalog; ausgewählte Fächer aus dem Lehrveran- staltungsangebot des Hauptstudiums in den Studiengängen ASB, BWB und WRB; dreimona- tiges fachbezogenes Praktikum; (siehe Abs. 14)		X					12
		Bachelorarbeit			0				
		Bachelorarbeit							0
Summe		Hauptstudium Semester 4 bis 7			62 + WPM	18	21	23	12
Summe		Gesamtes Studium			120 + WPM				

#### (10) Prüfungsplan

Prüfungsplan Wirtschaftssprache Deutsch und Tourismusmanagement									
	мо	Modul / Lehrveranstaltungen	Sem.	ECTS-		Modulteilprü- gen			
	Nr.			Punkte	unbenotet	Benotet			
		Grundstudium an der Partnerhochschule							
	1	Leseverstehen und Schreiben (I)		12		K6o			
		Lesen (I)	1	5					
		Schreiben und Übersetzen (I)	1	5					
		Strukturen in Texten (I)	1	2					
	2	Hörverstehen und Sprechen (I)		10		M20			
		Hören und Sprechen (I)	1	5					
		Hören und Sprechen (II)	1	5					
	3	Grundlagen der kommunikativen Kompetenz		4		M30			
		Phonetik und Konversation	1	2					
		Schrift	1	2					
	4	Leseverstehen und Schreiben (II)		12		K90			
		Lesen (II)	2	5					
		Schreiben und Übersetzen (II)	2	5					
		Strukturen in Texten (II)	2	2					

	I		1			1
	5	Hörverstehen und Sprechen (II)		12		M30
		Hören und Sprechen (III)	2	7		
		Kommunikative Kompetenz	2	5		
	6	Regionalkunde Deutschland		8		K90
		Regionalkunde Deutschland (I)	2	4		
		Regionalkunde Deutschland (II)	2	4		
	7	Leseverstehen und Schreiben (III)		14		K60
		Lesen (III)	3	6		
		Schreiben und Übersetzen (III)	3	6		
		Strukturen in Texten (III)	3	2		
	8	Wissenschaftliche Grundlagen		12		К90
		Englisch für das Studium	3	7		
		IT-Anwendungen	3	5		
	9	Wirtschaft		6		K90
		Wirtschaftssysteme im Vergleich	2			1.90
		Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	3	3		
C			3	3		
Summe		Grundstudium Semester 1 bis 3		90		
	l	Hauptstudium an der Hochschule Konstanz	1		l	
	10	Deutsch und Landeskunde		18		
		Deutsch	4	6		K90
		Fachsprache Deutsch	4	6		} M 10 lvü
		Regionalanalyse Deutschland und Europa	4	6		,
	11	Tourismusmanagement (I)		12		
		Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	4	5		K60
		Grundlagen des Tourismusmanagements	4	7		K60
	12	Kommunikation im Berufsfeld Tourismus (I)		13		
		Fachdeutsch für Touristiker (I)	5	6	_	K90
		Interkulturelle Aspekte des Tourismus	5	4	R	_
		Kommunikation und Konfliktmanagement	5	3		R
	13	Marketing im Tourismus (I)		10		_
		Grundlagen des Tourismusmarketing	5	5		R
		Marktforschung im Tourismus	5	5		K60
	14	Tourismusmanagement (II)		7		
		Reise- und Vertragsrecht	5	3		K60
		Rechnungswesen (I)	5	4		K60
	15	Kommunikation im Berufsfeld Tourismus (II)		9		77.6
		Fachdeutsch für Touristiker (II)	6	4		K60
		Englisch für Touristiker	6	5		M10
	16	Marketing im Tourismus (II)		9		Wee
		Strategisches Tourismusmarketing	6	5		K60
		Internationales Marktmanagement im Tourismus	0	4		R
	17	Tourismusmanagement (III)	6	12	c D	
		Tourismusplanung	6	4	SP	מיז
		Destinationsmanagement	6	4		SP
		Rechnungswesen (II)	6	4		K60
	18	Wahlpflichtmodul		18		
		Fächer aus veröffentlichtem WDT-Katalog; ausgewählte Fächer aus dem Lehrveranstaltungs-angebot des Hauptstudiums in den Studiengängen ASB, BWB und WRB; dreimonatiges fachbezogenes Praktikum; (siehe Abs. 14)	7	18	Х	Х
	1	(DICITE 1100. 14)	1		]	ı

	Bachelorarbeit		12	
	Bachelorarbeit	7	12	SP
Summe	Hauptstudium Semester 4 bis 7		120	
Summe	Gesamtes Studium		210	

## (11) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen

Die Regelungen des § 14 SPOBa - Allgemeiner Teil gelten entsprechend. Die Zulassung zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen der Module 10 bis 18 des Hauptstudiums (Bachelorprüfung) ist abweichend von § 14 Abs. 2 nur möglich, wenn nachgewiesen wird, dass die Modul- bzw. Modulteilprüfungen der Module 1 bis 9 des Grundstudiums (Bachelorzwischenprüfung) erfolgreich absolviert wurden.

## (12) Terminierte Modul- bzw. Modulteilprüfungen

Entfällt.

## (13) Gewichtung der Modul- bzw. Modulteilprüfungen

Die Gewichtung der benoteten Modulteilprüfungen bei der Berechnung der Modulnoten erfolgt proportional zur Anzahl der ECTS-Punkte der zugehörigen Lehrveranstaltungen.

#### (14) Wahlpflichtmodul

Im siebten Semester haben die Studierenden Lehrveranstaltungen aus dem zu Semesterbeginn veröffentlichten Wahlpflichtfächerkatalog des Studiengangs WDT oder/und ausgewählte Lehrveranstaltungen aus dem Lehrveranstaltungsangebot des Hauptstudiums in den Studiengängen Wirtschaftssprachen Asien und Management (ASB), Betriebswirtschaftslehre (BWB) und Wirtschaftsrecht (WRB) im Gesamtumfang von 18 ECTS-Punkten auszuwählen und die für diese Lehrveranstaltungen vorgeschriebenen Modulteilprüfungen zu erbringen. Von den ausgewählten Lehrveranstaltungen muss mindestens eine Lehrveranstaltung mit benoteter Prüfungsleistung erbracht werden.

Die Anmeldung zu den Modulteilprüfungen des Wahlpflichtmoduls erfolgt gemäß § 14 Abs. 1 beim Zentralen Prüfungsamt.

Im Wahlpflichtmodul kann ein fachbezogenes dreimonatiges Praktikum mit dem Umfang von 18 ECTS-Punkten anerkannt werden. Voraussetzung für die Anerkennung ist die Abgabe eines Praktikumsberichts, der mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurde.

#### (15) Exkursionen

Exkursionen können im Rahmen von Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.

#### (16) Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist in einem Zeitraum von drei Monaten anzufertigen.

#### (17) Mündliche Bachelorprüfung

Eine mündliche Bachelorprüfung gemäß § 31 ist nicht vorgesehen.

#### (18) Bachelorgrad

Im Studiengang Wirtschaftssprache Deutsch und Tourismusmanagement wird der Abschlussgrad Bachelor of Arts (abgekürzt: B. A.) vergeben."

#### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderungen des § 55 (WDT) finden erstmals Anwendung im Wintersemester 2012/13. Sie finden keine Anwendung auf Studierende, die im Wintersemester 2012/13 in das fünfte oder ein höheres Semester eingestuft sind.

Konstanz, 14. Juni 2012

gez.

#### 8. Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung der Hochschule Konstanz für die Masterstudiengänge (ZuSMa) vom 12. Juni 2012

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 12. Juni 2012 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung der Hochschule Konstanz für die Masterstudiengänge (ZuSMa) in der Fassung vom 06. Mai 2008 (Amtsblatt Nr. 18) mit den Änderungen vom 10. Februar 2009 (Amtsblatt Nr. 22), vom 12. Mai 2009 (Amtsblatt Nr. 24), vom 14. Juli 2009 (Amtsblatt Nr. 26), vom 08. Juni 2010 (Amtsblatt Nr. 33), vom 14. Dezember 2010 (Amtsblatt Nr. 36), vom 10. Mai 2011 (Amtsblatt Nr. 39) und vom 10. April 2012 (Amtsblatt Nr. 47) beschlossen.

#### Artikel 1

Die Zulassungssatzung der Hochschule Konstanz für die Masterstudiengänge (ZuSMa) vom 06. Mai 2008, zuletzt geändert am 10. April 2012, wird wie folgt geändert:

#### 1. Änderung von § 18 (BWM)

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

## "(1) Studiengangspezifische Zugangsvoraussetzungen gem. § 3 Abs. 1

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Unternehmensführung ist ein mit der Mindestnote 2,5 abgeschlossenes Erststudium gemäß §3 Abs. 1 Nr. 1 in Betriebswirtschaftslehre oder einer verwandten Fachrichtung mit überwiegend betriebswirtschaftlichen Inhalten. Im Falle eines Erststudiums in einer verwandten Fachrichtung mit überwiegend betriebswirtschaftlichen Inhalten müssen insbesondere drei der vier Themenschwerpunkte Führung, Prozessmanagement, Unternehmensrechnung sowie Corporate Governance und Compliance eindeutig Inhalt des Prüfungsplans gewesen sein."

#### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderungen des § 18 (BWM) finden erstmals Anwendung im Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2013.

Konstanz, 14. Juni 2012

gez.

## Zulassungssatzung für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign (BKD) mit hochschuleigener Aufnahmeprüfung (ZuSBKDmVor) vom 12. Juni 2012

Aufgrund von § 6 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBI. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Studiengebührenabschaffungsgesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBI. S. 565, 568), § 58 Abs. 7 und § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetztes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBI. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBI. S. 65, 67), § 10 Abs. 3 und 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBI. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 03. Mai 2012 (GBI. S. 276) hat der Senat der Hochschule Konstanz am 12. Juni 2012 die nachfolgende Satzung beschlossen.

#### § 1 Anwendungsbereich

- (1) Für das Studium im Studiengang BKD wird eine besondere künstlerische Begabung vorausgesetzt. Die Hochschule Konstanz führt daher nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zum Nachweis der Studierfähigkeit (Eignung) im Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign (BKD) eine hochschuleigene Aufnahmeprüfung durch, nach deren Ergebnis 100 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben werden. Die Studierfähigkeit wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerber/innen für den Studiengang BKD und den angestrebten Beruf festgestellt.
- (2) Die Anzahl der Studienanfängerplätze im Studiengang BKD ergibt sich aus der Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden Württemberg über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (ZZVO-HAW) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Sind mehr Bewerber/innen geeignet, als Studienplätze zur Verfügung stehen, findet unter den Bewerber/innen ein Vergabeverfahren nach den Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der jeweils geltenden Fassung statt. Die Entscheidung über die Vergabe der Studienplätze im Rahmen der Quote nach § 9 Abs. 2 HVVO (90 vom Hundert) wird nach der in der

Aufnahmeprüfung erreichten Bewertung getroffen.

(4) Die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Konstanz bleiben im Übrigen unberührt.

#### § 2 Fristen

- (1) Der Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung im Studiengang BKD muss für das Wintersemester bis zum 15. Mai, und für das Sommersemester bis zum 15. November eines Jahres beim Studiengang BKD an der Hochschule Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfristen). Der Zeitraum, innerhalb dessen die Mappen für die Vorauswahl gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 beim Studiengang BKD abgegeben werden können, ist dem Terminplan der Hochschule Konstanz für das jeweilige Semester zu entnehmen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Studium im Studiengang BKD muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres beim Studierendenreferat der Hochschule Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfristen).

## §3 Form des Antrags zur Teilnahme an der Aufnahmeprüfung

- (1) Der Antrag zur Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist auf dem vom Studiengang BKD vorgesehenen Formular (Anmeldung zur Mappenprüfung) zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen
  - 1. in einfacher Kopie der Nachweis über die Qualifikation für ein Hochschulstudium (HZB) in Form des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, einer sonstigen Zugangsberechtigung nach § 58 Abs. 2 Satz 4 Landeshochschulgesetz (LHG) bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertige Vorbildung mit der Angabe der Durchschnittsnote festgestellt worden ist. § 19 Abs. 1 bleibt unberührt. Im Falle einer Zulassung zum Studium ist die Einschreibung (Immatrikulation) nur mit Vorlage des Originals bzw. einer amtlich beglaubigten Kopie möglich;
  - 2. eine Darstellung des bisherigen Werdegangs und ein schriftlicher Bericht, der die

- Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet (Motivationsbericht);
- 3. sofern bereits vorhanden der Nachweis eines dreimonatigen Vorpraktikums (60 Präsenztage, siehe § 41 Abs. 1 der Studienund Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Besonderer Teil für BKD). Das Vorpraktikum muss spätestens bis zur Einschreibung (Immatrikulation) abgeleistet sein und muss mit den Immatrikulationsunterlagen nachgewiesen werden;
- 4. eine Mappe mit zehn bis zwölf Arbeitsproben und der Lösung einer vom Studiengang BKD gestellten (Haus-)Aufgabe. Das maximale Format darf höchstens DIN A1 umfassen und das maximale Gesamtgewicht darf höchstens acht Kilogramm betragen. Digitale Arbeiten müssen in ausgedruckter Form eingereicht werden;
- eine Inhaltsliste mit einer Erklärung, aus der hervorgeht, dass die/der Bewerber/in die Arbeiten selbst angefertigt hat und in welchem Jahr sie/er die jeweilige Arbeit angefertigt hat;
- 6. Nachweise über eine ggf. vorhandene studiengangspezifische Berufsausbildung, Zusatzqualifikationen und praktische Tätigkeiten:
- Nachweise über ggf. vorhandene außerschulische Leistungen;
- 8. eine schriftliche Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einer Aufnahmeprüfung bzw. an einem Eignungsfeststellungsverfahren im Studiengang Kommunikationsdesign an einer staatlichen bzw. staatlich anerkannten in- oder ausländischen Hochschule sowie des dabei erreichten Prüfungs- bzw. Verfahrensergebnisses.
- (3) Der Antrag ist zunächst ohne den in Abs. 2 Nr. 1 genannten Nachweis zulässig, wenn die Bewerberin/der Bewerber die letzte Jahrgangsstufe einer auf das Studium vorbereitenden Schule oder in entsprechender Weise eine Einrichtung des zweiten oder dritten Bildungswegs besucht. In diesen Fällen ist der Nachweis, dass die Bewerberin/der Bewerber die HZB im Jahr der beantragten Zulassung voraussichtlich erhalten wird, durch das letzte Halbjahreszeugnis zu erbringen. Der endgültige Nachweis über die HZB ist für die Zulassung zum Wintersemester spätestens bis zum 15. Juli, für die Zulassung zum Sommersemester spätestens bis zum 15. Jahres

- nachzureichen. Die Bestimmung des § 3 Abs. 1 Satz 4 HVVO bleibt unberührt.
- (4) Die Hochschule kann von der Bewerberin/dem Bewerber verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung (Immatrikulation) im Original vorzulegen sind.
- (5) Nach Abschluss der Aufnahmeprüfung können die eingereichten Mappen von den Bewerber/innen nach vorheriger Terminabsprache im Sekretariat des Studiengangs BKD abgeholt werden. Nicht abgeholte Mappen werden sechs Monate nach Abschluss der Aufnahmeprüfung entsorgt.
- (6) Die Bestimmungen des § 3 Absatz 7 und 8 HVVO bleiben unberührt.

## § 3a Form des Antrags auf Zulassung zum Studium

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist über die von der Hochschule Konstanz im Internet bereitgestellte Online-Bewerbung für Bachelorstudiengänge gemäß dem dort beschriebenen Verfahren zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen
  - 1. in einfacher Kopie der Nachweis über die Qualifikation für ein Hochschulstudium (HZB) in Form des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, einer sonstigen Zugangsberechtigung nach § 58 Abs. 2 Satz 4 Landeshochschulgesetz (LHG) bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertige Vorbildung mit der Angabe der Durchschnittsnote festgestellt worden ist. Nummer 5 dieses Absatzes bleibt unberührt. Im Falle einer Zulassung zum Studium ist die Einschreibung (Immatrikulation) nur mit Vorlage des Originals bzw. einer amtlich beglaubigten Kopie möglich;
  - 2. eine tabellarische Darstellung des bisherigen Lebenslaufs;
  - in einfacher Kopie, der gültige Nachweis über die bestandene Aufnahmeprüfung gemäß § 7 Abs. 1 im Studiengang BKD (Zeugnis mit dem Gesamtergebnis aus Vorauswahl und Klausurprüfung);
  - sofern bereits vorhanden der Nachweis eines dreimonatigen Vorpraktikums (60 Präsenztage, siehe § 41 Abs. 1 der Studienund Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge - Besonderer Teil für BKD). Das

- Vorpraktikum muss spätestens bis zur Einschreibung (Immatrikulation) abgeleistet sein und muss mit den Immatrikulationsunterlagen nachgewiesen werden;
- 5. ggf. in einfacher Kopie der gültige Nachweis über die bestandene Begabtenprüfung gemäß § 19 im Studiengang BKD (Zeugnis).
- (3) Der Antrag ist zunächst ohne den in Abs. 2 Nr. 1 genannten Nachweis zulässig, wenn die Bewerberin/der Bewerber die letzte Jahrgangsstufe einer auf das Studium vorbereitenden Schule oder in entsprechender Weise eine Einrichtung des zweiten oder dritten Bildungswegs besucht. In diesen Fällen ist der Nachweis, dass die Bewerberin/der Bewerber die HZB im Jahr der beantragten Zulassung voraussichtlich erhalten wird, durch das letzte Halbjahreszeugnis zu erbringen. Der endgültige Nachweis über die HZB ist für die Zulassung zum Wintersemester spätestens bis zum 15. Juli, für die Zulassung zum Sommersemester spätestens bis zum 15. Januar eines Jahres nachzureichen. Die Bestimmungen des Absatz 2 Nr. 5 und des § 3 Abs. 1 Satz 4 HVVO bleiben unberührt.
- (4) Die Hochschule kann von der Bewerberin/dem Bewerber verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung (Immatrikulation) im Original vorzulegen sind.
- (5) Die Bestimmungen des § 3 Absatz 7 und 8 HVVO bleiben unberührt.

## § 4 Aufnahmeprüfungskommission

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Aufnahmeprüfung obliegt einer Aufnahmeprüfungskommission.
- (2) Die Aufnahmeprüfungskommission wird von der/vom Prüfungsausschussvorsitzenden des Studiengangs BKD bestellt. Sie setzt sich aus mindestens drei hauptamtlichen Professor/innen des Studiengangs BKD zusammen. Ein Mitglied der Aufnahmeprüfungskommission übernimmt den Vorsitz. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Aufnahmeprüfungskommission führt die Vorauswahl gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 durch, entscheidet über die in der Klausurprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2a und dem Fachgespräch gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2b zu stellenden Fragen und Aufgaben und nimmt jeweils die Bewertung vor.

(4) Die Aufnahmeprüfungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit.

#### § 5 Aufnahmeprüfung

- (1) Die Aufnahmeprüfung dient dem Nachweis der Studierfähigkeit (Eignung) für ein Studium im Studiengang BKD. An der Aufnahmeprüfung nimmt nur teil, wer
  - frist- und formgerecht einen vollständigen Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung gestellt hat und
  - 2. nicht bereits mehr als dreimal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren bzw. einer Aufnahmeprüfung im Studiengang Kommunikationsdesign an einer staatlichen oder staatlich anerkannten inoder ausländischen Hochschule erfolglos teilgenommen hat.
- (2) Der Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung wird abgelehnt, wenn
  - 1. die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden oder
  - 2. die Bewerberin/der Bewerber bereits mehr als dreimal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren bzw. einer Aufnahmeprüfung im Studiengang Kommunikationsdesign an einer staatlichen oder staatlich anerkannten in- oder ausländischen Hochschule erfolglos teilgenommen hat.
- (3) Eine Ablehnung wird der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Bestandene Eignungsfeststellungsprüfungen bzw. Aufnahmeprüfungen, die an anderen Hochschulen abgelegt wurden, werden nicht anerkannt.

#### § 6 Kriterien für die Studierfähigkeit (Eignung)

Die Feststellung der Studierfähigkeit (Eignung) erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:

1. Dem Nachweis über die Qualifikation für ein Hochschulstudium (HZB) in Form des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, einer sonstigen Zugangsberechtigung nach § 58 Abs. 2 Satz 4 LHG bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertige Vorbildung mit der Angabe der Durchschnittsnote festgestellt worden ist. § 58 Abs. 7 Satz 2 bleibt unberührt;

2. Dem Nachweis der besonderen künstlerischen Begabung entsprechend § 7.

#### § 7 Ermittlung der besonderen künstlerischen Begabung

- (1) Das Verfahren zur Ermittlung der besonderen künstlerischen Begabung ist zweistufig und gliedert sich in folgende Teile:
  - Vorauswahl aufgrund der eingereichten Arbeiten in Form einer Mappe gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 4.
  - 2a. Eintägige Klausurprüfung im Umfang von ca. sieben Stunden.
  - 2b. Fachgespräch.
- (2) Das Verfahren nach Abs. 1 ist nicht öffentlich.

#### § 8 Vorauswahl

- (1) In der Vorauswahl werden die gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 4 eingereichten Arbeiten bewertet. Die Bewertung erfolgt gemäß § 11.
- (2) Das Ergebnis der Vorauswahl entscheidet über die Zulassung zum weiteren Verfahren. Die Vorauswahl hat bestanden, wer mindestens eine Durchschnittspunktzahl von 6,1 Punkten erreicht hat.
- (3) Wer zum weiteren Verfahren zugelassen wird, wird zur Klausurprüfung und zum Fachgespräch zwei Wochen vor dem Termin schriftlich geladen.

#### § 9 Klausurprüfung

- (1) Zur Klausurprüfung nach § 7 Abs. 1 Nr. 2a und zum Fachgespräch nach § 7 Abs. 1 Nr. 2b wird zugelassen, wer in der Vorauswahl nach § 8 mindestens eine Durchschnittspunktzahl von 6,1 Punkten erreicht hat.
- (2) Die Klausurprüfung besteht aus einer oder mehreren gestalterischen Aufgaben, die während der in § 7 Abs. 1 Nr. 2a vorgegebenen Prüfungsdauer anzufertigen sind.
- (3) Es dürfen nur zugelassene Hilfsmittel verwendet werden. Nicht zugelassene Hilfsmittel sind: Fachliteratur (z. B. Fachbücher und Fachzeitschrif-

ten), elektronische Medien (z. B. Rechner, mobile Geräte), Sprühdosen und Sprühkleber.

#### § 10 Fachgespräch

- (1) Während oder nach der Klausurprüfung führt die Aufnahmeprüfungskommission mit jeder/jedem Klausurprüfungsteilnehmer/in ein fünf- bis zehnminütiges Fachgespräch.
- (2) Das Fachgespräch erstreckt sich auf künstlerische und gestalterische Grundfragen und Zusammenhänge. In Zweifelsfällen dient es zur Überprüfung der Frage, ob die Arbeiten in der eingereichten Mappe von der Bewerberin/vom Bewerber selbst angefertigt wurden.
- (3) Im Rahmen der Begabtenprüfung gemäß § 19 wird das Fachgespräch um Fragen zur Feststellung einer für das Studium hinreichenden Allgemeinbildung gemäß § 58 Abs. 7 Satz 2 LHG erweitert.

#### § 11 Bewertungskriterien und Punktzahlen

- (1) In der Vorauswahl und der Klausurprüfung werden der Feststellung der besonderen künstlerischen Begabung folgende Bewertungskriterien zugrunde gelegt:
  - 1. Künstlerische Gestaltungsfähigkeit und Ideenreichtum;
  - 2. Darstellungsvermögen.
- (2) Für die Bewertung der Kriterien werden folgende Punktzahlen vergeben:
  - o bis 3,0 Punkte: eine besondere künstlerische Begabung ist nicht erkennbar;
  - 3,1 bis 6,0 Punkte: eine besondere künstlerische Begabung ist bedingt erkennbar;
  - 6,1 bis 9,0 Punkte: eine besondere künstlerische Begabung ist erkennbar;
  - 9,1 bis 12,0 Punkte: eine besondere künstlerische Begabung ist gut erkennbar;
  - 12,1 bis 15 Punkte: eine besondere künstlerische Begabung ist deutlich erkennbar und entspricht damit auch der besonderen künstlerischen Begabung im Sinne der Begabtenprüfung gemäß § 58 Abs. 7 Satz 2 LHG.

#### § 12 Gewichtung und Berechnung der Gesamtpunktzahl; Bestehen

(1) Für die Vorauswahl (§ 8) und die Klausurprüfung (§ 9) werden jeweils getrennte Durchschnittspunktzahlen ermittelt. Die Ermittlung erfolgt in der Weise, dass jede Arbeit nach den in § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Kriterien von jedem Kommissionsmitglied bewertet wird und anschließend das arithmetische Mittel gebildet wird. Die Berechnung erfolgt auf eine Dezimalstelle. Es wird nicht gerundet.

Die Punktzahl für die Bewertung des Kriteriums nach §11 Abs. 1 Nr. 1 wird bei der Ermittlung der Durchschnittspunktzahl dreifach gewichtet. Die Punktzahl für die Bewertung des Kriteriums nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 wird einfach gewichtet. Die Berechnung erfolgt auf eine Dezimalstelle. Es wird nicht gerundet.

- (2) Die Gesamtpunktzahl der Aufnahmeprüfung wird aus der Summe der nach Absatz 1 getrennt ermittelten Durchschnittspunktzahlen für die Vorauswahl und die Klausurprüfung ermittelt. Dabei wird die Durchschnittspunktzahl der Vorauswahl einfach gewichtet und die Durchschnittspunktzahl der Klausurprüfung wird dreifach gewichtet. Die Berechnung erfolgt auf eine Dezimalstelle. Es wird nicht gerundet.
- (3) Die Aufnahmeprüfung für den Studiengang BKD hat bestanden, wer eine Gesamtpunktzahl von mindestens 7,0 Punkten erreicht.

#### § 13 Ausschluss von der Aufnahmeprüfung

- (1) Von der Aufnahmeprüfung wird ausgeschlossen, wer
  - im Rahmen der Vorausauswahl (§ 8) eine unwahre Erklärung nach § 3 Abs. 2 Nr. 5 abgibt oder wessen Erklärung nach § 3 Abs. 2 Nr. 5 im Rahmen des Fachgesprächs (§ 10) als unwahr festgestellt wird oder
  - 2. es unternimmt, das Ergebnis einzelner Prüfungsteile durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel gemäß § 9 Abs. 3 zu beeinflussen. Als Versuch einer Täuschung gilt auch das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel gemäß § 9 Abs. 3.
- (2) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Aufnahmeprüfungskommission. Erfolgt der Ausschluss, so gilt die gesamte Aufnahmeprüfung als nicht bestanden.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, dass ein Ausschließungsgrund vorlag, so kann die Aufnahmeprüfungskommission die ergangene Aufnahmeprüfungsentscheidung zurücknehmen und die Aufnahmeprüfung als nicht bestanden erklären.

#### § 14 Aufnahmeprüfungsprotokoll

Über die Aufnahmeprüfung und ihre einzelnen Abschnitte ist eine Niederschrift zu fertigen, in die

- 1. Tag und Ort der Prüfung,
- 2. die Namen der beteiligten Mitglieder der Aufnahmeprüfungskommission,
- 3. der Name des Prüflings,
- 4. die Dauer der Prüfung und ihr wesentlicher Verlauf,
- 5. das Prüfungsergebnis und die ihm zugrunde liegenden Bewertungen,
- 6. besondere Vorkommnisse

aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Aufnahmeprüfungskommission zu unterzeichnen.

#### § 15 Benachrichtigung der Bewerber/innen

Das Ergebnis der Vorauswahl sowie im Falle der Zulassung zur Klausurprüfung, das Ergebnis der Aufnahmeprüfung wird der/dem Bewerber/in unter Angabe der erreichten Punktzahl in einem schriftlichen Bescheid mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### § 16 Gültigkeitsdauer

Das Ergebnis der bestandenen Aufnahmeprüfung gilt für die Aufnahme des Studiums innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Aufnahmeprüfung.

#### § 17 Wiederholung

(1) Bewerber/innen, die bereits dreimal erfolglos an einem Eignungsfeststellungsverfahren bzw. an einer Aufnahmeprüfung für einen Diplomoder Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign an einer staatlichen oder staatlich anerkannten in- oder ausländischen Hochschule teilgenommen haben, können einmalig erneut den Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung für den Bachelorstudiengang BKD an der Hochschule Konstanz beantragen. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

- (2) Als nicht bestandene Eignungsfeststellungsprüfung bzw. Aufnahmeprüfung im Sinne des Absatz 1 zählt auch die nichtbestandene Vorauswahl (§ 8).
- (3) Das Ergebnis der bestandenen Vorauswahl (§ 8) kann bei nicht bestandener oder nicht angetretener Klausurprüfung (§ 9) im Falle eines erneuten Antrags auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung im Studiengang BKD nicht in das neue Verfahren übernommen werden.
- (4) Eine an der Hochschule Konstanz im Studiengang BKD bestandene Aufnahmeprüfung kann innerhalb der Gültigkeitsdauer nicht wiederholt werden.

#### § 18 Zulassung zum Studium

- (1) Die Aufnahmeprüfungskommission erstellt entsprechend des Ergebnisses der Bewertung in der Aufnahmeprüfung eine Rangliste für die Vergabe der Studienplätze im Rahmen der Quote nach § 9 Abs. 2 HVVO (90 vom Hundert).
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung zum Studium im Studiengang BKD trifft die/der Präsident/in der Hochschule Konstanz aufgrund eines Vorschlags der Aufnahmeprüfungskommission.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zum Studium wird abgelehnt, wenn keine ausreichende Studierfähigkeit (Eignung) im Sinne von § 12 Abs. 3 nachgewiesen wird.

#### § 19 Begabtenprüfung

- (1) Gemäß § 58 Abs. 7 Satz 2 LHG kann von den Voraussetzung des § 3 Abs. 2 Nr. 1, § 3a Abs. 2 Nr. 1 und § 6 Nr. 1 dieser Satzung abgesehen werden, wenn Bewerber/innen eine besondere künstlerische Begabung und eine für das Studium hinreichende Allgemeinbildung nachweisen (Begabtenprüfung).
- (2) Die Aufnahmeprüfungskommission stellt im Rahmen des Fachgesprächs (§ 10) die für das Studium hinreichende Allgemeinbildung gemäß § 58 Abs. 7 Satz 2 LHG fest.
- (3) Ein besondere künstlerische Begabung gemäß § 58 Abs. 7 Satz 2 LHG gilt als nachgewiesen,

wenn die Bewerberin/der Bewerber in der Vorauswahl gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 abweichend von § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 eine Mindestpunktzahl von 12,1 Punkten erreicht und im Ergebnis der Klausurprüfung mit Fachgespräch gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2a und 2b ebenfalls eine Mindestpunktzahl von 12,1 Punkten erreicht. Abweichend von § 12 Abs. 3 muss eine Gesamtpunktzahl von mindestens 12,1 Punkten erreicht werden.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 1 bis 18 entsprechend.

#### § 20 Quereinstieg in ein höheres Semester

- (1) Im Fall des Quereinstiegs in das zweite oder ein höheres Semester des Studiengangs BKD kann ein Bachelorzeugnis nur erhalten, wer, abweichend von § 33 Abs. 4 der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Allgemeiner Teil, mindestens zwei theoretische Studiensemester an der Hochschule Konstanz studiert hat und dabei mindestens 60 ECTS-Punkte, einschließlich der Bachelorarbeit, erfolgreich erbracht hat.
- (2) Über die Anerkennung externer Studienleistungen entscheiden die/der Studiendekan/in und die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Studiengangs BKD.

#### § 21 Quote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose

- (1) Die Quote gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 2 b) HVVO für den Studiengang BKD beträgt 10 vom Hundert.
- (2) Zur Feststellung der Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1, § 3a Abs. 2 Nr. 1 und § 6 Nr. 1 wird vom Studienkolleg Konstanz (STK) eine Qualifikationsnote ermittelt und bescheinigt.
- (3) Die Qualifikationsnote errechnet sich jeweils zur Hälfte aus der umgerechneten Durchschnittsnote der heimatlichen Zeugnisse, die den Hochschulzugang ermöglichen

und

1. der Note der Feststellungsprüfung eines deutschen Studienkollegs

oder

2. der im "Test für ausländische Studienbewerber, Konstanz" (TASK) ermittelten Note

oder

3. der Note, die vom STK nach einheitlichem Maßstab aus dem Ergebnis im "Test für

ausländische Studienbewerber" (TestAS) ermittelt wird

oder

4. der Note 4,0 für Bewerber/innen, die keine der Noten nach Nr. 1 bis 3 nachweisen

können.

(4) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt in einem gesonderten Verfahren. Sind mehr Bewerber/innen geeignet, als Studienplätze im Rahmen der Quote nach § 9 Abs. 1 Nr. 2b) HVVO zur Verfügung stehen, wird die Entscheidung über die Vergabe der Studienplätze nach der in der Aufnahmeprüfung erreichten Bewertung getroffen.

#### § 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2012/13.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung der Fachhochschule Konstanz über die Zulassung und das Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign vom 13. April 2004 außer Kraft.

#### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie findet erstmals Anwendung für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2012/13.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Fachhochschule Konstanz über die Zulassung und das Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign vom 13. April 2004 außer Kraft.

Konstanz, 14. Juni 2012

gez.

# 2. Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftssprache Deutsch und Tourismusmanagement (WDT) mit hochschuleigenem Auswahlverfahren (ZuSWDTmVor) yom 12. Juni 2012

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 12. Juni 2012 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftssprache Deutsch und Tourismusmanagement (WDT) mit hochschuleigenem Auswahlverfahren (ZuSWDTmVor) in der Fassung vom 02. November 2010 (Amtsblatt Nr. 35) mit den Änderungen vom 05. April 2011 (Amtsblatt Nr. 38) beschlossen.

#### Artikel 1

Die Zulassungssatzung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftssprache Deutsch und Tourismusmanagement (WDT) mit hochschuleigenem Auswahlverfahren (ZuSWDTmVor) vom 02. November 2010, zuletzt geändert am 05. April 2011, wird wie folgt geändert:

#### 1. Änderung von § 1

In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort "Auswahlverfahrens" durch das Wort "Ranglistentests" ersetzt.

#### 2. Änderung von § 2

§ 2 erhält folgende Fassung:

#### "§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung zum Studium muss bis zum 15. Februar eines Jahres bei der Partnerhochschule der Hochschule Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist). Mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium wird gleichzeitig die Teilnahme am Ranglistentest beantragt."

#### 3. Änderung von § 3

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- "(2) Dem Antrag sind beizufügen
  - Zeugnis des Oberschulabschlusses im Ausland in amtlich beglaubigter Kopie vom Original und mit amtlich beglaubigter Kopie der Übersetzung;

- Im Falle einer Bewerbung von einer Partnerhochschule in China, das Zeugnis der Hochschulaufnahmeprüfung "Gaokao" in amtlich beglaubigter Kopie vom Original und mit amtlich beglaubigter Kopie der Übersetzung;
- Studiennachweise über die Semester eins bis drei mit den ausländischen Noten/Punkten (an der Partnerhochschule im Ausland) sowie einen Immatrikulationsnachweis für das vierte Semester an der Partnerhochschule im Ausland in amtlich beglaubigter Kopie vom Original und mit amtlich beglaubigter Kopie der Übersetzung;
- 4. Im Falle einer Bewerbung von einer Partnerhochschule in China, die Bestätigung der akademischen Leistungsnachweise durch die Akademische Prüfstelle (APS) der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Beijing;
- 5. eine tabellarische Darstellung des bisherigen Lebenslaufs;
- 6. ein Passphoto."

#### 4. Änderung von § 4

In Absatz 1 werden die Worte "Bewerberinnen und Bewerbern" durch die Worte "Bewerber/innen" ersetzt.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Für die Bewerber/innen gemäß Absatz 1 bestehen folgende Zulassungsvoraussetzungen:

Drei erfolgreich absolvierte Semester an der Partnerhochschule im Ausland und Immatrikulation im vierten Semester an der Partnerhochschule, nachgewiesen durch einen englischsprachigen "transcript of records". Dem "transcript of records" muss der Notendurchschnitt der Semester eins bis drei zu entnehmen sein."

#### 5. Änderung von § 5

In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "Auswahlverfahrens" durch das Wort "Ranglistentests" ersetzt.

In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "Auswahltests" durch das Wort "Ranglistentests" ersetzt.

#### 6. Änderung von § 6

In der Überschrift wird das Wort "Auswahlverfahren" durch das Wort "Ranglistentest" ersetzt.

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Am Ranglistentest nimmt nur teil, wer die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 4 Abs. 2 erfüllt und die Teilnahme gemäß § 2 rechtzeitig beantragt hat."

In Absatz 2 wird der bisherige Satz 1 gestrichen und die folgenden Sätze dadurch in ihrer Zählung entsprechend jeweils um eine Zahl gemindert.

Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Ranglistentest enthält die schriftlichen und mündlichen Prüfungsteile Deutsch und Wirtschaft."

In Absatz 2 Satz 2 wird die Bezeichnung "B1" durch die Bezeichnung "B2" ersetzt.

In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort "Auswahltest" durch das Wort "Ranglistentest" ersetzt.

In Absatz 5 werden die Worte "Zulassung zum" durch die Worte "Aufnahme in die Rangliste für den" ersetzt.

Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Ist eine Aufnahme in die Rangliste aufgrund der Prüfungsergebnisse im Ranglistentest möglich, wird der/dem betreffenden Bewerber/in empfohlen, an einem normierten Sprachtest teilzunehmen."

In Absatz 7 wird das Wort "Auswahltest" durch das Wort "Ranglistentest" ersetzt.

In Absatz 8 wird das Wort "Auswahltest" durch das Wort "Ranglistentest" ersetzt.

In Absatz 10 werden die Worte "des Auswahltests" gestrichen und das Wort "und" durch das Wort "zur" ersetzt.

#### 7. Änderung von § 7

In Absatz 1 wird das Wort "Auswahltest" durch das Wort "Ranglistentest" ersetzt.

#### 8. Änderung von § 8

§ 8 erhält folgende Fassung:

#### "§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie gilt in der Fassung vom 12. Juni 2012 erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2013/14."

#### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderungen finden erstmals Anwendung für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2013/14.

Konstanz, 14. Juni 2012

gez.

#### 2. Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Konstanz (ZIO) vom 12. Juni 2012

Aufgrund von § 8 Abs. 5 i. V. m. § 29 Abs. 5 und § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 05. April 2011 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Zulassungsund Immatrikulationsordnung der Hochschule Konstanz (ZIO) in der Fassung vom 11. Juli 2006 mit den Änderungen vom 05. April 2011 (Amtsblatt Nr. 38) beschlossen.

#### Artikel 1

Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Konstanz (ZIO) vom 11. Juli 2006, zuletzt geändert am 05. April 2011, wird wie folgt geändert:

#### 1. Änderung von § 4

In Absatz 1 Nr. 4 Satz 3 wird der Punkt nach dem Wort "möchte" durch ein Semikolon ersetzt und folgender Spiegelstrich angefügt:

"- bei einer Bewerbung für den Studiengang Wirtschaftssprache Deutsch und Tourismusmanagement (WDT) den Ranglistentest gemäß § 6 der Zulassungssatzung für den Studiengang WDT (ZuSWDTmVor) erfolgreich absolviert hat."

#### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderungen finden erstmals Anwendung für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2013/14.

Konstanz, 14. Juni 2012

gez.